

KOSTENBEITRAGSSATZUNG

der Gemeinde Rodenbach zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 BGBl. I 2652) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach am 02.07.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Rodenbach zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 11.05.2020 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten (§ 9 der Benutzungssatzung). Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Kostenbeiträge gliedern sich in

- a) den Kostenbeitrag zur Betreuung,
- b) das Verpflegungsentgelt,
- c) die Getränkepauschale und
- d) die individuelle Kostenpauschale für die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation.

Leben Personensorgeberechtigte nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil kostenbeitragspflichtig, dem die elterliche Sorge zusteht oder vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil kostenbeitragspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, ber. S. 3177), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.8.2017 (BGBl. I S.3214), erhält.

- (2) Der Kostenbeitrag ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (4) Die Getränkepauschale wird für die Versorgung der Kinder in der Kindertageseinrichtung mit Getränken erhoben.
- (5) Die individuelle Kostenpauschale wird für die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation in der Kindertageseinrichtung erhoben.

- (6) Mit Ausnahme der Sonderbetreuung und das dadurch anfallende Verpflegungsentgelt sowie der Ferienbetreuung, sind der Kostenbeitrag zur Betreuung, das Verpflegungsentgelt, die Getränkepauschale und die individuelle Kostenpauschale stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Kostenbeiträge

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Rodenbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt (im Jahr 2020: 138,31 EUR monatlich; im Jahr 2021: 141,02 EUR monatlich – ein 2018 ermittelter kostendeckender Kostenbeitrag beträgt hier 910,- EUR), gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Art. 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Art. 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

- (2) Die Kostenbeiträge für die Kernbetreuung und Zusatzbetreuung gemäß § 4, Abs. 2 a und b) der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen betragen monatlich je Kind:

Kostenbeitrag	Kernbetreuung	Zusatzbetreuung					
		5 WStd.	10 WStd.	15 WStd.	20 WStd.	25 WStd.	30 WStd.
Krippe/U3	08-12 Uhr	+ 35,00 €	+ 69,00 €	+ 103,00 €	+ 138,00 €	+ 173,00 €	+ 207,00 €
gesamt	139,00 €	174,00 €	208,00 €	242,00 €	277,00 €	312,00 €	346,00 €
Kindergarten	08-12 Uhr						
gesamt	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	23,00 €	46,00 €	69,00 €	92,00 €
Hort	08-14 Uhr	+ 23,00 €	+ 46,00 €	+ 69,00 €	+ 92,00 €		
gesamt	100,00 €	123,00 €	146,00 €	169,00 €	192,00 €		

- (3) Der Kostenbeitrag für eine Sonderbetreuung gemäß § 4, Abs. 2 c) der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beträgt je Stunde EUR 10,-. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so beträgt der Kostenbeitrag für jede angefangene halbe Stunde EUR 5,-.

Ist bei wiederholter Überschreitung der Betreuungszeit der Kostenbeitrag der Sonderbetreuung höher als der Kostenbeitrag eines Zeitguthabens der Zusatzbetreuung, so erfolgt - unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Voraussetzungen der Einrichtung - von Amts wegen eine Höherstufung in der Zusatzbetreuung.

Das Verpflegungsentgelt für Einzelessen im Rahmen einer Sonderbetreuung beträgt je Teilnahme des Kindes in der Einrichtung EUR 3,-.

Bei Sonderbetreuung ist eine Kostenbeitragsermäßigung nicht möglich. Die Kostenbeiträge für Sonderbetreuung und Einzelessen werden jeweils im Folgemonat erhoben.

- (4) Der Kostenbeitrag einschließlich Verpflegungsentgelt für eine Ferienbetreuung im Hort gemäß § 4, Abs. 2 d) der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beträgt pauschal je Ferienwoche
- EUR 40,- für Kinder, die nur in der Kernzeit angemeldet sind.
 - EUR 35,- für Kinder, die in der Kernzeit zzgl. 5 Wochenstunden angemeldet sind.
 - EUR 30,- für Kinder, die in der Kernzeit zzgl. 10 Wochenstunden angemeldet sind.
 - EUR 25,- für Kinder, die in der Kernzeit zzgl. 15 Wochenstunden angemeldet sind.
 - EUR 20,- für Kinder, die in der Kernzeit zzgl. 20, 25 oder 30 Wochenstunden angemeldet sind.

Die Ferienbetreuung muss in der Regel spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn in der jeweiligen Einrichtung angemeldet werden. Der Kostenbeitrag wird mit der Anmeldung des Kindes fällig.

- (5) Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird eine der beiden Kostenbeiträge um die Hälfte reduziert.

Sind für die beiden Kinder unterschiedliche Kostenbeiträge zu entrichten, so wird für das Kind mit dem höheren Kostenbeitrag der volle Kostenbeitrag erhoben.

Jedes weitere Kind einer Familie wird kostenbeitragsfrei betreut.

- (6) Das Verpflegungsentgelt, die Getränkepauschale und die individuelle Kostenpauschale werden durch Beschluss des Gemeindevorstandes für den Monat festgesetzt.

§ 3

Kostenbeitragsabwicklung

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss eines Kindes. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen. Im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung endet der Betreuungsvertrag zum 31.07. des Jahres.
- (2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt, die Getränkepauschale und die individuelle Kostenpauschale sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Kostenbeiträge sind bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage, Weiterbildungsmaßnahmen, rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahmen) weiter zu zahlen. Im Falle einer rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahme, die länger als 5 Werktage dauert, kann die Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.
- (4) Die Änderungen der Kostenbeiträge sind jederzeit zulässig, solange die Kindertageseinrichtungen von der Gemeinde subventioniert werden.

- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfallen im Folgemonat die Kostenbeiträge gem. § 2 Abs. 1 und 6.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand.
- (7) Rückbuchungsbeiträge bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 4

Kostenbeitragsübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreissozialamt oder -jugendamt beantragt werden.

Erfolgt eine Kostenbeitragsübernahme durch die zuständigen Fachämter nur für die Kernbetreuungszeit gem. § 4 Abs. 2 a der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen, so kann, unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen, das Kind weitere zwei Stunden täglich kostenbeitragsfrei betreut werden. Eine Rechtspflicht zur Betreuung besteht nicht.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rodenbach besuchen.
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.